

# Freibad Harpstedt

## Badeordnung

### 1. Zweck der Badeordnung

- 1.1 Die Badeordnung dient der Sicherheit, der Ordnung und Sauberkeit im Freibad.
- 1.2 Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- 1.3 Bei Benutzung durch Schulen und Schwimmvereine ist der Sportlehrer, Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.

### 2. Badegäste

- 2.1 Die Benutzung des Freibades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Epileptiker, Betrunkene oder unter Einfluss berauschender Mittel stehende.
- 2.2 Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen ansteckenden bzw. Anstöße erregenden Krankheiten werden nur zugelassen, wenn durch ein ärztliches Attest bestätigt wird, dass ihr Leiden nicht ansteckend ist.
- 2.3 Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen. Diese behalten während der gesamten Zeit die Aufsichtspflicht für die Kinder, insbesondere während des Aufenthaltes im Becken-, Schwimmbereich.

### 3. Öffnungszeiten

- 3.1 Die Öffnungszeiten werden von der Samtgemeindeverwaltung festgesetzt und am Eingang des Freibades bekannt gegeben.
- 3.2 Wenn das Freibad überfüllt ist, kann der Zugang vorübergehend oder bis zur Badeschließung für weitere Badegäste gesperrt werden.

### 4. Eintrittskarten

- 4.1 Die jeweils geltenden Preise werden durch Aushang bekannt gegeben.
- 4.2 Der Zutritt zum Bad ist erst nach Entrichtung des Eintrittsgeldes gestattet.
- 4.3 Die Tageskarte berechtigt nur zum einmaligen Eintritt am Tage der Lösung. Gelöste Dauerkarten verlieren mit dem Ende der jeweiligen Badesaison ihre Gültigkeit. Zehner-; Zwanziger-; und Dreißigerkarten sind in das Folgejahr übertragbar.

## **5. Aufbewahrung von Geld und Wertsachen**

- 5.1 Geld und Wertsachen können zur Aufbewahrung nicht hinterlegt werden.

## **6. Betriebshaftung**

- 6.1 Das Betreten sämtlicher Badeanlagen sowie das Benutzen der Badeeinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr der Badegäste. Bei Unfällen haftet die Samtgemeinde nur, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- 6.2 Bei Verlust von Geld, Wertsachen und Bekleidungsstücken wird keine Haftung übernommen. Dieses gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge, Fahrräder und Motorräder.
- 6.3 Unfälle und Schadensersatzansprüche sind unverzüglich bei dem / der Schwimmmeister/in; Aufsichtspersonal anzumelden.

## **7. Fundgegenstände**

- 7.1 Fundgegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind unverzüglich bei dem / der Schwimmmeister/in; Aufsichtspersonal abzugeben.
- 7.2 Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **8. Benutzung des Freibades**

- 8.1 Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz.
- 8.2 Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badpersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

## **9. Sonstige Benutzung des Freibades**

- 9.1 Für den Zugang zu den Umkleieräumen und den Becken sind nur die hierfür vorgesehenen Wege und Treppen zu benutzen. Das Badpersonal kann Teile des Freibadgeländes für die Benutzung durch Besucher sperren.
- 9.2 Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- 9.3 Die Zulassung von Schulklassen und sonstigen Gruppen wird besonders geregelt.
- 9.4 Für die Kleiderablage stehen Schränke mit Pfandwertschlössern zur Verfügung. Bei Verlust oder Beschädigung des Schlüssels, bzw. Schlosses wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro zur Wiederbeschaffung erhoben.

## **10. Badekleidung**

- 10.1 Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob die Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft der / die Schwimmmeister /in; das Aufsichtspersonal.
- 10.2 Badekleidung darf im Beckenbereich weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

## 11. Körperreinigung

- 11.1 Die Benutzer der Badebecken haben sich vor deren Betreten zu duschen. In den Becken ist die Verwendung von Seife, Bürsten und sonstigen Reinigungsmittel nicht gestattet.

## 12. Verhalten im Bad

- 12.1 Jeder Benutzer des Freibades hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt wird und die übrigen Badegäste nicht belästigt oder behindert werden.
- 12.2 Nicht gestattet sind insbesondere:
- a) der Betrieb von Radios, CD Playern
  - b) das Rauchen in sämtlichen Räumen und am Becken
  - c) das Shisha-Rauchen auf dem gesamten Freibadgelände ist verboten
  - d) das Grillen auf den Liegewiesen
  - e) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser
  - f) Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen
  - g) Verunreinigung des Schwimmbeckens durch menschliche Ausscheidungen
  - h) das Baden ohne angemessene Badekleidung
  - i) andere Badegäste unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen
  - j) im Schwimmbecken Schwimfflossen, Tauchbrillen und ähnliches zu verwenden
  - k) Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung
- 12.3 Nichtschwimmer (ebenso Kinder mit Seepferdchen – Abzeichen) dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benutzen
- 12.4 Die Benutzung der Startblöcke, Rutsche und der Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr.
- 12.5 Die sich bei der Rutsche auf Hinweisschildern befindlichen Vorschriften bzw. die mündlichen Anordnungen des Aufsichtspersonals bezüglich der Nutzung der Rutsche sind strengstens einzuhalten.
- 12.6 Bereits der erstmalige Verstoß gegen das Verbot Rechtfertigt den Anspruch eines dauerhaften oder zeitweisen Zutrittsverbotes des Freibades durch den Inhaber des Hausrechts.
- 12.7 Erlittene Verletzungen sind unverzüglich dem / der Schwimmmeister / in; dem Aufsichtspersonal zu melden.

## 13. Aufsicht

- 13.1 Die Aufsicht hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Die Anordnungen des Aufsichtspersonales sind uneingeschränkt und unverzüglich zu befolgen.
- 13.2 Der / die Schwimmmeister/in, das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die:
- a) die Sicherheit und Ordnung gefährden oder
  - b) Andere Badegäste belästigen oder
  - c) Trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen
- aus dem Freibad zu verweisen.  
Widersetzungen zieht Strafanzeige wegen Hausfriedensbruches nach sich.
- 13.3 Den Badegästen kann der Zutritt zum Freibad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- 13.4 Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

